



Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen, Tel. 0208/880590, Fax 0208/8805929

e-Mail: LB.Naturschutz@t-online.de

Homepage: <http://www.lb-naturschutz-nrw.de>

Rundschreiben Nr. 24

Seminare und Fortbildungen	1
Neue Gesetze, Verordnungen, Erlasse	2
Urteile	5
FFH-Gebiete in NRW - Blick zurück nach vorn	7
Bestandsaufnahme der NRW-Gewässer	10
Interkalibrierung nach Wasserrahmenrichtlinie	11
UVP-Gesetz NRW	12
Vermischtes	13
Positionspapier zur Eingriffsregelung	Anlage



Juli 2004

Liebe Mitstreiter –

- so ein verregneter Sommer...

Vor den Sommerferien wie üblich aktuelle Informationen aus dem Landesbüro. Unser Sommerrundschreiben befasst sich wieder einmal mit den Dauerbrennern FFH- und Vogelschutzrichtlinie – was bleibt nach den Nachmeldungen NRWs an die EU? Ein weiteres Thema sind die neuesten Entwicklungen im Landeswasserrecht.

Auch wenn sich bislang noch nicht viel getan hat – bis zum April 2005 muss das Landschaftsgesetz an das im Jahr 2002 novellierte BNatSchG angepasst werden. Ein Schwerpunkt dürfte dabei die Überarbeitung der Eingriffsregelung werden. Hier gilt es, eine Aufweichung der bisherigen Standards zu verhindern. Die Naturschutzverbände haben daher gemeinsame Eckpunkte der Naturschutzverbände zur Eingriffsregelung erarbeitet, die wir Ihnen im Wortlaut als Anlage vorstellen möchten.

Außerdem ist ein Erfolg zu vermelden. Der NABU hat in einem Rechtsstreit vor dem VG Arnsberg die Aufhebung einer Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz erzwungen und damit den ersten vollen Erfolg einer Verbandsklage in NRW erzielt. Weiter so!

Kleiner Tipp: die Beiträge in der gedruckten Version sind so angeordnet, dass Sie sie einzeln entnehmen und in Fachordnern ablegen können – daher die leeren Seiten zwischendurch.

Eine schöne Ferienzeit wünscht das Landesbüro-Team

*Brigitte Gossner, Andrea Klapheck, Birgit Sommer
Guido Haas, Sabine Hänel, Ellen Krüsemann, Stephanie Rebsch
Markus Ciroth, Michael Gerhard, Thomas Hövelmann, Gerd Mackmann
Christoph Schwarz, Martin Stenzel*

Seminare und Fortbildungen 2004 / 2005

Infoabend vor Ort

Wenn Sie Interesse haben, einen Informationsabend für Mitglieder aus den Naturschutzverbänden und interessierte Bürgerinnen und Bürger in Ihrem Kreis / Ihrer Stadt durchzuführen, können Sie sich an Ihren Regionalarbeiter im Landesbüro wenden. Es werden im Rahmen der Veranstaltung ein allgemein verständlicher Überblick über die Beteiligungsrechte der Naturschutzverbände gegeben, beispielhaft einzelne Fälle aus der Region vorgestellt und genügend Raum für Nachfragen und Diskussion eingeräumt.

Sie können das Landesbüro also buchen. Nutzen Sie diese Gelegenheit, um vor Ort Werbung für die § 60-Arbeit zu machen und darüber vielleicht sogar neue Mitstreiter für die oft anstrengende Arbeit zu finden.

Hilfestellung bei der Werbung gibt Ihnen dabei unser Flyer „Natur in Gefahr“, den Sie bei uns anfordern können oder von unserer homepage herunterladen können:

<http://lb-naturschutz-nrw.de>

Einsteigerseminar am 20.11.2004 in Coesfeld

Am Samstag, den 20.11.2004 findet in Coesfeld eine ganztägige Einführung in die Verbändebeteiligung und die Verbandsklage statt. Vorgestellt werden u.a. rechtliche Grundlagen der Verbändebeteiligung sowie Umfang und Ablauf der Beteiligung, Erarbeitung von Stellungnahmen, Verbandsklagemöglichkeiten sowie aktuelle fachliche und rechtliche Fragestellungen.

Die Veranstaltung richtet sich an Mitglieder der anerkannten Naturschutzverbände und weitere Interessierte an der Mitwirkung bei Planverfahren. Die Teilnahme ist kostenlos.

Anmeldungen richten Sie bitte **bis zum 12. November** an das Landesbüro. Sie erhalten dann eine detaillierte Einladung mit Ablauf und Seminarstätte.

Neue Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften

Ellen Krüsemann

Europarecht

- Umwelthaftungsrichtlinie

à Das Europäische Parlament und der EU - Ministerrat haben sich Ende Februar auf eine neue Europäische Umwelthaftungsrichtlinie geeinigt, die – nach Bestätigung durch das Europäische Parlament – vermutlich ab 2007 greifen wird. Das „Verschmutzer - zahlt - Prinzip“ soll dazu beitragen, dass Umweltschäden möglichst schon im Vorfeld vermieden werden. Zur Verantwortung sollen insbesondere die Schwermetallindustrie, die Chemiebranche sowie die Abfallentsorgungsunternehmen gezogen werden können. Die Haftung soll außerdem Schäden an der Biodiversität erfassen. An die Richtlinie werden unter anderem das deutsche Wasser-, Bodenschutz- und Naturschutzrecht angepasst werden müssen. Wichtige Neuerung: Umweltschutzorganisationen sollen künftig die Sanierung von Schäden einklagen können.

- Leitfaden über die Jagd gemäß der Vogelschutzrichtlinie

Die Kommission hat in einem Leitfaden dargelegt, wie die Mitgliedstaaten die in Art. 7 der Vogelschutzrichtlinie festgelegten Prinzipien in nationale Regelungen zur Jagd umsetzen sollen.

Verfügbar unter

<http://europa.eu.int/comm/environment/nature/home.htm>

- Europäisches Schadstoffregister

Unter <http://www.eper.cec.eu.int/> sind jetzt das Europäische Schadstoffregister (EPER) und unter <http://www.eper.de/eper2003> das deutsche Schadstoffregister zugänglich. Erfasst werden die Belastungen von Luft und Wasser durch 50 verschiedene Schadstoffe. Recherchen nach Emissionen ganz bestimmter Industrieanlagen sind möglich.

Bund

- Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts (GenTRNeuordnG) (im Internet unter <http://www.verbraucherministerium.de> abrufbar) vom 18. Juni 2004

à Das Gesetz dient der Umsetzung der Freisetzung-Richtlinie der EU. Außerdem werden Haftungs- und Koexistenzfragen mit dem herkömmlichen Landbau geregelt. Das Gesetz ermöglicht die Festlegung von ökologisch sensiblen Gebieten, etwa in der Nähe von Naturschutzgebieten oder Biosphärenreservaten. In einer Verordnung des BMVEL sollen unter anderem exakte Regeln zu Mindestabständen zwischen Feldern vorgeschrieben werden. Entwürfe für die Verordnungen liegen bislang allerdings noch nicht vor. Außerdem ist ein Standortregister geplant, in dem sich Landwirte (aber nicht die Verbraucher...) flurstückgenau informieren können, wer Gen-Pflanzen anbaut. In NRW sind wir hier schon etwas weiter. Seit Ende April kann sich jedermann mit dem „Infosystem über Gentechnik-Freisetzungsf lächen“ des BUND (im

Internet unter www.bund-nrw.org) genauer über Anbauflächen informieren.

- **Europarechtsanpassungsgesetz Bau** (EAG Bau) vom 30.04.2004, BT-Drs. 15/2996, BR-Drs. 395/04

à Ziel der Novelle ist die Anpassung des Baurechts an die europarechtlichen Vorgaben der Plan-Umweltverträglichkeitsprüfung. Die im Rahmen des Baugesetzbuchs vorgesehene „Umweltprüfung“ wird als Trägerverfahren zur Vereinheitlichung der bislang nebeneinander stehenden planungsrechtlichen Umweltverfahren (Umweltverträglichkeitsprüfung, Verträglichkeitsprüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) genutzt. Außerdem finden sich Vorgaben zu Biomasseanlagen. Das EAG Bau soll am 20. Juli 2004 in Kraft treten. Kritisiert wird von den Umweltverbänden vor allem, dass man sich bei den Änderungen im Wesentlichen auf die Umsetzung von EU-Recht beschränkt hat (also keine Strategie zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme entwickelt hat, keinen Vorrang für die Innenentwicklung der Städte, kein vorbeugender Hochwasserschutz durch Unzulässigkeit der Umnutzungen in Überschwemmungsgebieten). Außerdem wird die vorgesehene Privilegierung für das Errichten von Biomasseanlagen in der freien Landschaft bemängelt.

- **Gesetz zum Vorbeugenden Hochwasserschutz**, BT-Drs. 15/3168

à vgl. zum Gesetzesentwurf auch Rundschreiben 23.

Das Gesetz zum vorbeugenden Hochwasserschutz ist am 1. Juli durch den Bundestag beschlossen worden, am 24. September befasst sich der Bundesrat mit dem Gesetz, das allerdings nach Auffassung der Bundesregierung

gierung nicht zustimmungspflichtig ist. Im nächsten Rundschreiben mehr dazu.

NRW

- **Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes** vom 30.3.2004, GVBl. Vom 7.4.2004, S. 153

à die Änderungen beschränken sich auf eine Umsetzung der Richtlinie 1999/22/EG über die Haltung von Wildtieren in Zoos.

- **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionschutzgesetz – LImSchG -)** vom 4.5.2004, GVBl.vom 19. Mai 2004, S. 229

à Ein Kernpunkt ist die Überwälzung der Regelungskompetenz für Osterfeuer („Brauchtumsfeuer“) auf die Gemeinden.

- **Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Lande Nordrhein-Westfalen**, GVBl. Vom 3. Juni 2004, S. 259.

à siehe S.12 dieses Rundschreibens

- **Verordnung über den Nationalpark Eifel** (NP VO Eifel) vom 17. Dezember 2003, GVBl. 2003, S. 823.

à Die Verordnung für den ersten Nationalpark in NRW geht über übliche NSG-Verordnungen hinaus, weil für weite Teile des Gebiets der sog. Prozess-Schutz festgelegt wird, d.h. die Einstellung jeglicher Nutzung. Die Verordnung regelt ferner die Mitwirkung der Kommunen und Verbände an der weiteren Planung für den Nationalpark (insbesondere für den Tourismus).

- **Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bei Bundesfern- und Landesstraßen gemäß Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz NW - Eingriffsregelung Straße (E Reg Stra)**, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ministerialblatt vom 07.04.2004, S. 383
 - à Die Geltungsdauer der EReg Stra wird bis zum 28.2.2009 verlängert
- **Diverse Richtlinien des MUNLV** über die Gewährung von Zuwendungen
 - o Zuwendungen zum Ausgleich der Interessen bei Ausweisung von Waldnaturschutzgebieten, FFH-Gebieten und EG-Vogelschutzgebieten (SMBl.NRW 79023), Runderlass vom 04.05.2003 MUNLV 2004 Nr.2 14.01.2004 S.62-67
 - o Zahlung einer Erstaufforstungsprämie (EAP) (SMBl.NRW 79023) Nordrhein-Westfalen - Runderlass vom 03.05.2003 MUNLV 2004 Nr.2 14.01.2004 S.49-61
 - o Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Körperschaftswald (SMBl.NRW 79023), Nordrhein-Westfalen - Runderlass vom 02.05.2003 MUNLV 2004 Nr.2 14.01.2004 S.41-48
 - o Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald (SMBl.NRW 79023), Nordrhein-Westfalen - Runderlass vom 01.05.2003 MUNLV 2004 Nr.2 14.01.2004 S.12-40
- **Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 96/91EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IVU-Richtlinie – im Wasserrecht (IVU-VO Wasser)**, GVBL. vom 15. April 2004, S. 179
- **Grundsätze zur planungsrechtlichen Beurteilung von begünstigten Vorhaben im Außenbereich – Außenbereichserlass** - Gem. Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz; Ministerialblatt Nr. 20 vom 11. Mai 2004, S. 505.
- **Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe** vom 20. März 2004 (VawS), GVBl. Vom 9. Juni 2004, S. 274.
 - à die Stellungnahme zur VawS sowie Anmerkungen zu den Durchführungsvorschriften kann auf der homepage des LABÜ abgerufen werden.
- **Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren**, Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.5.2004, Ministerialblatt vom 17. Juni 2004, S. 583.

Urteile

Ellen Krüsemann

Bundesverwaltungsgericht zu faktischen Vogelschutzgebieten

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG vom 1. April 2004 – BVerwG 4 C 2.03) hat entschieden, dass die B 50 n („Hochmoselübergang“) in Rheinland-Pfalz vorerst nicht gebaut werden darf. Das Gericht hielt die Vorschriften der Vogelschutzrichtlinie (VRL) für verletzt.

Die geplante Straße durchquert ein schutzwürdiges Gebiet, das von den Verbänden als IBA-Gebiet klassifiziert, von der Landesregierung als Vogelschutzgebiet an die EU-Kommission gemeldet, im Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens einstweilig sichergestellt und als Europäisches Schutzgebiet im Ministerialblatt bekannt gemacht wurde. Diese Aktivitäten reichten allerdings nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes noch nicht aus, um einen Wechsel des ausnahmslos geltenden Schutzregimes der Vogelschutzrichtlinie hin zum (immer noch strengen) Schutzregime der FFH-Richtlinie nach Art. 7 FFH-Richtlinie zu bewirken. Erforderlich wäre eine endgültige, rechtsverbindliche Entscheidung mit Außenwirkung (Unterschutzstellung) gewesen, die zeitlich befristete einstweilige Sicherstellungen reicht daher nicht aus. Auch die „Gebietsmeldung“ an die Kommission ersetzt keine Unterschutzstellung, denn sie hat eine reine Informationsfunktion.

Mit der Forderung nach rechtsverbindlichen und außenwirksamen Entscheidungen hat das Bundesverwaltungsgericht zugleich einer Sicherung durch vertragliche Regelungen eine Absage erteilt, denn diese entfalten keine Außenwirkung gegenüber Dritten.

Unter dem Strich bleiben eigentlich nur Naturschutzgebiete oder - für reine Agrarlandschaften - besonders auf den Vogelschutz angepasste Landschaftsschutzgebiete als Unterschutzstellung im Sinne dieses Urteils übrig. Damit hapert es aber heute noch für fast alle nordrhein-westfälischen Vogelschutzgebiete an einer hinreichenden Sicherung. Selbst in den seit Jahrzehnten (!) bekannten Vogelschutzgebieten wie ‚Unterer Niederrhein‘ oder ‚Weserstaustufe Schlüsselburg‘ sind größere Teile nicht entsprechend geschützt. Und für die aktuell nachgemeldete Hellwegbörde strebt die Landesregierung nur eine vertragliche Sicherung an.

Trotz der demnächst anstehenden Meldung weiterer Vogelschutzgebiete durch die Landesregierung an die EU-Kommission ist daher auch in NRW weiterhin von der Existenz faktischer Vogelschutzgebiete auszugehen. In den betroffenen Bereichen besteht daher weiterhin ein absolutes Planungshindernis für die Realisierung von Vorhaben.

Das BVerwG sah außerdem im Verlust von zwei bis vier Brut- und Nahrungsräumen verschiedener Spechtarten eine flächenhafte Teilentwertung des Gesamtgebietes, die ein Verbot des Vorhabens nach Art. 4 Vogelschutz-RL begründete. Das Gericht lehnte es ab, die Bedeutung der betroffenen Teilflächen mit der Populationsdichte oder dem räumlichen Schwerpunkt der Vogelarten im Gesamtgebiet abzugleichen und so den Eingriff zu relativieren. Es bleibt abzuwarten, ob das BVerwG diesen Gedanken in Zukunft auch auf die Prüfung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung übertragen wird.

VG Arnsberg zu gesetzlich geschützten Biotopen

Ganz aktuell noch ein Urteil des Verwaltungsgerichts Arnsberg in einem Verbandsklageverfahren des NABU NRW (Urteil vom 30.06.2004, Az.: 1 K 552/02), bei dem der NABU einen vollen Erfolg mit seiner Verbandsklage erzielt hat.

Hintergrund war eine von der Stadt Siegen im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan beantragte Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz. Zwischen NABU und Kreis Siegen-Wittgenstein war insbesondere die Ausdehnung der betroffenen Biotopflächen streitig.

Das Verwaltungsgericht hat zum einen deutlich gemacht, dass der tatsächliche Umfang der in NRW gesetzlich geschützten Biotope über die von der LÖBF erfassten Biotope hinausgehen kann. Kreis (und Stadt) hatten sich darauf verlassen, dass es sich lediglich bei den im Gebiet von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) kartierten Flächen um gesetzlich geschützte Biotope handelte, während aus Sicht des NABU darüber hinaus noch weitere „Verbundflächen“ dem Schutz des § 62 LG unterfielen. Im Laufe des Verfahrens wur-

de die Auffassung des NABU durch einen unabhängigen Gutachter bestätigt. Aus Sicht des VG hatte der beklagte Kreis Siegen-Wittgenstein damit die Bedeutung der betroffenen Biotope in seiner Ausnahmeentscheidung nach § 62 LG nicht richtig erkannt. Isolierte Biotope sind nämlich regelmäßig von geringerer ökologischer Bedeutung als Biotope innerhalb eines größeren Verbundes.

Das Urteil enthält außerdem interessante Ausführungen zur Kartieranleitung der LÖBF. Das Gericht stellte zunächst klar, dass zur Definition der durch § 62 LG erfassten Biotope (hier: Magerwiesen) auf die in der Kartieranleitung enthaltenen Kriterien zurückzugreifen ist. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Ermittlung der Biotope und die Interpretation der Kartieranleitung ausschließlich die LÖBF vorbehalten ist. Vielmehr komme es darauf an, ob eine fachkundige Person auf der Grundlage der von der LÖBF ausgearbeiteten Kriterien die Klassifizierung eines Biotops als gesetzlich geschützt nachvollziehbar bejahen könne.

Das Urteil ist bislang noch nicht rechtskräftig.

FFH-Gebiete in NRW - Blick zurück nach vorn

Michael Gerhard

Seit gut 10 Jahren befassen sich die NRW-Naturschutzverbände mit FFH-Gebieten. Im Vordergrund standen dabei eigene Vorschläge für FFH-Gebietsmeldungen. Während die Landesregierung schon 2000 ihre Gebietskulisse fast fertig gestellt hatte, arbeiteten die Naturschutzverbände noch bis Ende 2003 an Vorschlägen für nötige Ergänzungen. Im Sommer letzten Jahres (siehe Rundschreiben Nr. 22) sahen die Aussichten auf mehr FFH-Flächen auch noch recht gut aus: eine neu überarbeitete „Auswahl-liste“, Mahnschreiben der EU-Kommission, Zwangsgeldandrohungen – eigentlich war klar, dass NRW weitere 3 bis 4 % seiner Landesfläche als FFH-Gebiet hätte nachmelden müssen. Eigentlich!

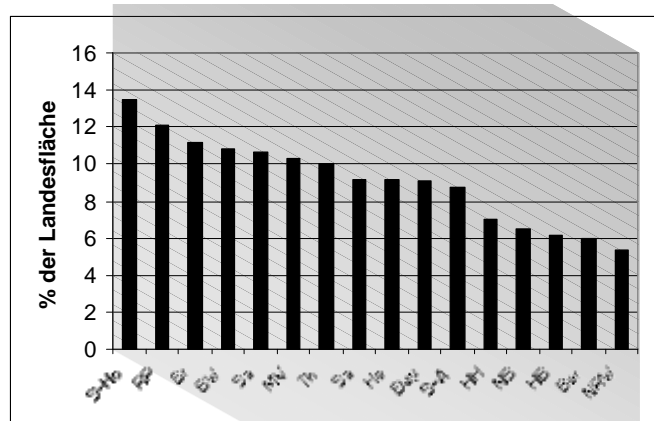
Die Rolle rückwärts durch die EU-Kommission fand beim sogenannten „bilateralen Treffen“ mit den deutschen Bundesländern am 21. und 22. Januar 2004 in Bonn statt. Dort wurde für jedes Bundesland konkret festgelegt, welche Flächen noch nachgemeldet werden müssen und für welche Lebensraumtypen und FFH-Arten noch Prüfbedarf besteht. Bedenklich musste schon der Umstand stimmen, dass die Vertreter der Naturschutzverbände auf Wunsch der Bundesländer eingeladen wurden. Über den Ablauf der Veranstaltung können wir daher nur spekulieren. Das Ergebnis ist jedenfalls heterogen: Bundesländer wie Rheinland-Pfalz oder Baden-Württemberg, die schon vorher mehr als 10% ihrer Fläche als FFH-Gebiet gemeldet hatten, bekamen noch weitere Hausaufgaben. Anders NRW – die Defizite, die in den voran gegangenen Bewertungsseminaren von der Kommission festgestellt worden waren, lösten sich in Bonn in Wohlgefallen auf – obwohl NRW gar keine neuen Flächen zur Behebung der Lücken gemeldet hatte! Ganze

4 Gebiete soll NRW noch nachmelden bzw. ergänzen¹.

Darüber hinaus wurden NRW für den Lebensraumtyp „Höhlen“, für drei FFH-Tierarten und für die Wanderfischruhezonen am Rhein Prüfaufträge mit auf den Weg gegeben. Wie, von wem und vor allen Dingen wann diese Prüfungen stattfinden sollen, ist bislang übrigens ungeklärt!

NRW – ökologisches Armenhaus Europas?

Im Großen und ganzen ist NRW als großer Gewinner aus dem bilateralen Treffen hervor gegangen. Oder – je nach Betrachtungsweise – als großer Verlierer! Jedenfalls hat NRW von allen deutschen Bundesländern den geringsten Flächenanteil als FFH-Gebiet gemeldet – selbst die Stadtstaaten Bremen, Hamburg und Berlin haben größere Anteile am FFH-Netz. Während sich der deutsche Durchschnittsanteil der FFH-Flächen bei etwa 10% der Landfläche einpendeln dürfte (und damit immer noch deutlich unter dem



Gemeldeter FFH-Flächenanteil der Bundesländer (Bruttofläche ohne Meeresflächen)

¹ für diese Gebiete (Baumberge, Erweiterung Davert, Else-Werre und Wilde Aar) liegen den betroffenen Kreisverwaltungen die Meldeunterlagen auch schon vor.

europäischen Durchschnitt liegt), bringt NRW nur 5,5 % seiner Fläche ins FFH-System ein. Fachlich ist das nicht begründbar! Besonders das Tiefland (Münsterland, Rheinische Bucht, Niederrhein) schneidet so schlecht ab wie keine andere Region Europas.

Und die FFH-Schattenliste?

Man muss heute nüchtern feststellen, dass die Naturschutzverbände ihr Pulver in Sachen FFH-Gebietsmeldungen verschossen haben. Uns bleibt nichts, als die Gebietskulisse der Landesregierung zu akzeptieren. Spätestens im nächsten Jahr wird die EU-Kommission ihre endgültige Liste der FFH-Gebiete festlegen. Danach wird es keine „faktischen FFH-Gebiete“ mehr geben! Wir können deshalb heute nicht mehr verlangen, dass bei Planungen die Gebiete der FFH-Schattenlisten zwingend zu beachten sind. Die Schattenliste enthält aber wichtige Grundlagendaten, die bei Planungsverfahren berücksichtigt werden sollten (u.a. als Suchraum für Bereiche zum Schutz der Natur im GEP und als Grundlage des Biotopverbundes).

Auf ein Neues!

Das FFH-Schutzgebietssystem steht also im Wesentlichen fest. Selbst wenn es noch gelingt, einzelne Nachmeldungen für Kammolch, Höhlen und den Hirschkäfer zu erreichen, wird es sich dabei nur um einzelne Flächen handeln. Wir werden in NRW mit einem lückigen FFH-Schutzgebietsnetz leben müssen – ob es uns passt oder nicht. Umso größeren Wert müssen wir in Zukunft darauf legen, dieses Schutzgebietsnetz gut und ausreichend zu schützen. Die Arbeit am FFH-Schutzgebietsnetz wird weitergehen: bei der Verhinderung von Eingriffen in den Gebieten, beim Ringen um ausreichende Unterschutzstellungen als NSG, bei der

Entwicklung der Gebiete und beim Monitoring der Flächen und Schützgüter. Hier liegt Vieles nach wie vor im Argen!

EU-Vogelschutzgebiete: Mehr – aber noch nicht genug! (Michael Gerhard)

Die Landesregierung will außerdem weitere Vogelschutzgebiete an die EU melden.

Es handelt sich im Einzelnen (in Klammern die Kürzel der betroffenen Kreise) um folgende Gebiete:

- Lippe zwischen Hamm und Lippstadt (SO, HAM, WF)
- Ahsewiesen (SO)
- Luerwald und Bieberbach (SO, MK, HSK)
- Oppenweher Moor (MI)
- Davert (COE, MS, WF)
- Kottenforst-Ville (BN, RSK)
- Drover Heide (DN)
- Buntsandsteinfelsen im Rurtal (DN)
- Hellwegbörde (SO, UN, PD)
- Lommersdorfer Wald (EUS)

Bis auf die „Hellwegbörde“ und den „Lommersdorfer Wald“ wurden diese Flächen auch schon als FFH-Gebiet gemeldet.

Mit dieser Nachmeldung reagiert die Landesregierung auf ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission, die für zahlreiche Vogelarten weitere VSG'e aus Deutschland nachgefordert hatte. In dem Mahnschreiben hatte die Kommission schon selbst Vorschläge für weitere Gebiete gemacht. Zudem verweist die Kommission auf die IBA-Liste der Naturschutzverbände.

Die neue NRW-Vogelschutzgebietsliste lässt sich zwar nicht so ganz aus den Vorgaben der Kommission ableiten (wichtige IBA's wie „Hambacher Forst“ und „Kermeter-Vogelsang“ fehlen), andere Flächen sind aber neu hinzugekommen. Immerhin - ein Schritt in die richtige Richtung!

Dennoch bleiben Probleme offen, denen wir uns intensiv widmen müssen:

- Bis zur Sommerpause werden wir uns gegenüber der Landesregierung um fachlich überzeugende Gebietsabgrenzungen bemühen müssen. In vielen Fällen ist es nicht sachgerecht, die schon abgestimmte FFH-Abgrenzung 1:1 für die Vogelschutzgebiete zu übernehmen!

- Auch um die inhaltlichen Erhaltungsziele dieser Gebiete lohnt es sich, jetzt im Detail zu streiten.
- Von der konkreten Schutzausweisung der Gebiete (Sicherung möglichst als NSG, ausreichende Ge- und Verbotbestimmungen, korrekte Zonierung) wird es abhängen, ob ein umfassender Schutz der VSG'e auf Dauer erreicht werden kann oder nicht.

Fazit: Trotz der Erfolge – es wird noch lange dauern, bis das Vogelschutzgebietsnetz in NRW wirklich steht. Abgrenzung, Schutzziele, Verbotbestimmungen für die Gebiete und nicht zuletzt die paar noch offenen Posten auf der IBA-Liste sind und bleiben Thema.

Bestandsaufnahme der NRW-Gewässer im Zuge der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Stephanie Rebsch – Regine Becker

Die erste Phase der Umsetzung der WRRL, die Bestandsaufnahme, ist nahezu abgeschlossen. Die Ergebnisse dieser Erhebung werden derzeit in den 12 Teil-einzugsgebieten Ems, Ijssel, Rur, Niers/Schwalm, Weser, Lippe, Ruhr, Emscher, Wupper, Erft, Sieg und Rhein der Fachöffentlichkeit im Rahmen von Internetpräsentationen und Informationsveranstaltungen (sog. Gebietsforen) vorgestellt.

Ergebnis der Bestandsaufnahme ist eine Gefährdungsabschätzung für jeden betrachteten Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper, d.h. Fließgewässer können abschnittsweise in verschiedene Wasserkörper unterteilt sein. Die Beurteilung, ob die Erreichung des „guten Zustandes“ nach den Vorgaben der WRRL gefährdet ist oder nicht erfolgt anhand verschiedener Parameter u.a. Gewässergüte, Gewässerstruktur, Fischfauna, Menge und Qualität der Einleitungen.

Die Bestandsaufnahme bildet die Grundlage für die zukünftig zu erstellenden Be-

wirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme, mit Hilfe derer der gute Zustand der Gewässer bis 2015 erreicht werden soll. Über den derzeitigen Gewässerzustand ist außerdem die EU-Kommission zu unterrichten.

Bis Anfang März konnte die Fachöffentlichkeit zu den erhobenen Daten und der daraus resultierenden Bewertung der Gewässer Stellung zu nehmen. Anfang Mai bestand erneut die Möglichkeit für die breite Öffentlichkeit zur Stellungnahme. Im Sommer 2004 soll der Druck der Dokumentation erfolgen.

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind in der Regel auf den homepages der Staatlichen Umweltämter einzusehen. Ggf. ist ein Passwort erforderlich, das im Landesbüro erfragt werden kann.

Interkalibrierung nach Wasserrahmenrichtlinie - eine Meßlatte für den guten ökologischen Zustand der Fließgewässer

Sabine Hänel

Die Wasserrahmenrichtlinie schreibt für alle Oberflächengewässer als Ziel vor, dass diese bis zum Jahr 2015 einen guten ökologischen Zustand erreichen sollen. Ausgenommen sind lediglich erheblich veränderte Fließgewässer.

Dazu sollen ähnliche Gewässer EU-weit jeweils in die gleiche Zustandsklasse eingestuft werden. Durch ausgewählte Interkalibrierungsgewässer werden Grundsteine für die Festlegung der Grenze zwischen dem „sehr guten“ und dem „guten“ ökologischen Zustand sowie zwischen dem „guten“ und dem „mäßigen“ Zustand festgelegt. Anhand dieses Maßstabs werden dann sämtliche Fließgewässer gewissermaßen „geeicht“.

Bis zum Dezember 2004 soll eine endgültige Liste der Interkalibrierungsgewässer erarbeitet werden, Juni 2006 soll die Interkalibrierung abgeschlossen werden, Ende 2006 werden die Ergebnisse durch die EU-Kommission veröffentlicht.

Im Land NRW wurden 8 Fließgewässer für die Interkalibrierung ausgewählt:

Berkel südöstlich von Vreden, Dinkel nahe Heek, Eltingmühlenbach nahe Greven, Kall vor der Kalltalsperre, Linnepe bei Linneperhütte, Prether Bach an der Oberprether Mühle, Rotbach bei Oberhausen und die Lippeaue bei Klostermersch.

Die Bewertung des Zustandes muss sich an dem jeweiligen Fließgewässertyp ausrichten: Für den feinmaterialreichen, silikatischen Mittelgebirgsbach sind andere Maßstäbe anzulegen als für den sandgeprägten Strom im Tiefland. Inzwischen sind BRD-weit 24 biozönotisch bedeutsame Fließgewässertypen für die Qualitätskomponente des Makrozoobenthos ausgewiesen worden; davon 4 in den Alpen, 8 im Mittelgebirge, 8 im norddeutschen Tiefland und 4 „unabhängige“ Typen. Eine gute Übersicht finden Sie unter www.wasserblick.net, Stichwort Fließgewässertypen.

Die Naturschutzverbände haben einen Teil der Interkalibrierungsgewässer in NRW betrachtet. Bei den meisten überprüften Gewässern konnte der Einstufung zwar gefolgt werden. Allerdings fand die Bewertung nur aufgrund der Bewertung von Makrozoobenthos-Daten statt. Die weiteren von der Richtlinie vorgesehenen biologischen Qualitätskomponenten (Makrophyten, Phytobenthos, Phytoplankton, Fischdaten) und ein übergreifendes Bewertungssystem wurden noch nicht berücksichtigt. Diese Daten sollten nach erhoben werden und in die abschließende Bewertung mit einfließen.

UVP-Gesetz NRW

Martin Stenzel

Der Landtag hat das „Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Lande NRW“ beschlossen, wodurch das UVPG NRW sowie diverse Fachgesetze geändert werden. Mit dieser Gesetzesnovellierung kommt die Landesregierung einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21.10.1998 nach, der die Bundesrepublik wegen der unzureichenden Umsetzung der UVP-Richtlinie von 1985 verurteilt hatte. Im Jahr 2001 ist deshalb bereits das UVPG des Bundes novelliert worden.

Wichtigster Teil des Gesetzes ist die Anlage 1 zum § 1 des UVPG NRW. Hier werden alle Vorhaben aufgelistet, für die eine UVP durchzuführen ist (Spalte 1) bzw. für die eine „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ oder eine „standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ erfolgen muss (A bzw. S in Spalte 2). Anforderungen an diese Vorprüfung finden sich in Anlage 2.

Weitere Informationen zum UVPG NRW einschließlich der Anlage 1 können im Landesbüro angefordert werden.

Vermischtes

Anträge nach dem Umweltinformationsgesetz – am besten mit den Landesverbänden

Interessante behördliche Daten über Umweltbelastungen, Eingriffe etc. können mit Hilfe eines Antrags nach dem Umweltinformationsgesetz zugänglich gemacht werden. Einen Antrag nach dem UIG kann grundsätzlich jeder stellen – also auch Kreisgruppen oder Einzelpersonen. Da allerdings bei Anträgen der Landesverbände keine Gebühren anfallen, empfiehlt es sich, UIG-Anträge – nach vorheriger Abstimmung mit den Landesgeschäftsstellen (!) - im Namen des Landesverbandes zu stellen.

DIN-Norm zum Baumschutz bei Baumaßnahmen

In Stellungnahmen gegen Bauvorhaben, bei denen Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen betroffen sind, kann die Einhaltung der DIN-Norm 18/920 gefordert werden. Die Norm enthält Vorgaben zu Schutzmaßnahmen von Bäumen bei Baumaßnahmen, etwa Anforderungen zur Ummantelung von Bäumen zum Schutz vor mechanischen Schäden.

à Kopie kann im Landesbüro angefordert werden

Zugriff auf das Biotopkataster

Über die Homepage der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW ist jetzt auch der Zugriff auf das Biotopkataster möglich. Dabei ist die Abgrenzung der Biotope über frei definierbare Kartenausschnitte einsehbar. Mit einfachen Hilfsmitteln kann der Nutzer den Kartenausschnitt verändern (vergrößern, verkleinern, verschieben), so dass der

jeweilige Biotop in einem selbst wählbaren Maßstab dargestellt wird. Die Karte kann dann über den Browser auch ausgedruckt werden. Der dem Biotop zugehörige Meldebogen kann aufgerufen werden, so dass die Sachdaten (Gebietsbeschreibung, Schutzziel, Biotoptypen, Vegetationstypen, Pflanzen etc.) eingesehen und ausgedruckt werden können.

Das Biotopkataster findet man auf der Homepage der LÖBF unter "Daten & Fakten". Die Auswahl "Schutzwürdige Biotope in NRW" führt zu einer Einführungsseite mit allgemeinen Informationen zum Informationssystem. Durch Anklicken des Menüpunktes "Karten" kommt der Nutzer in das eigentliche Informationssystem Biotopkataster.



Eckpunkte

der Naturschutzverbände

zur

Eingriffsregelung



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW (BUND)
Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)
Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

24. Juni 2004

Eckpunkte der Naturschutzverbände zur Eingriffsregelung

1 Grundsätzliches

- Die Eingriffsregelung ist ein Grundpfeiler des Naturschutzes. Jegliche Abschwächungen greifen die Substanz der Naturschutz-Gesetzgebung an.
- Die Rangfolge Ausgleich bzw. Ersatz vor Ersatzgeld ist beizubehalten. Beliebige Wahlmöglichkeiten zwischen finanzieller und tatsächlicher Kompensation würden das Instrument der Eingriffsregelung insgesamt entwerten und sind rahmenrechtlich unzulässig.
- Die Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ist in der Vergangenheit selten hinreichend geprüft worden. Hier sind präzisere Vorgaben erforderlich. So wäre z.B. die Minderung von (Straßen-)Zerschneidungen durch Grünbrücken als vorrangig zu prüfende Maßnahme festzuschreiben.
- Die Naturschutzverbände erwarten von der Land- und Forstwirtschaft nun auch ein gemeinsames Handeln, um den Flächenverbrauch durch Straßen, Siedlungen und Planungen maßgeblich zu verringern (Ablehnung flächenintensiver Eingriffe, kritische Prüfung neuer Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung – „Nullsummenspiel“, Schutz landwirtschaftlich wertvoller Böden, Bilanzierung in Fachbeiträgen der Landwirtschaftskammer).

2 Sicherung der Kompensation

- Kompensationsmaßnahmen müssen dauerhaft wirksam sein. Maßgeblich ist die Dauer der Beeinträchtigungen durch den Eingriff (dauerhafter Eingriff = zeitlich unbefristeter Ausgleich). Daher ist eine ebenso dauerhafte rechtliche Sicherung unumgänglich. Entsprechende Vorgaben sind im Landschaftsgesetz zu verankern. Kompensationsmaßnahmen sind von den Landschaftsbehörden wie im Baurecht nach Fertigstellung abzunehmen. Anordnung der Mängelbeseitigung, Ersatzvornahme und Widerruf der Zulassung sind vorzusehen, um den Vollzug zu verbessern.
- Das Ersatzgeld bleibt ultima ratio. Es ist nur flächenbezogen zu verwenden. Über diese Verwendung ist in größeren Abständen zu berichten.
- Zum Abbau des Vollzugsdefizites können Stiftungen eingerichtet werden, die den Verursacher bei der Flächensuche und der Maßnahmen-Umsetzung unterstützen. Im Stiftungszweck ist sicherzustellen, dass die eingenommenen Ersatzgelder 1:1 bei flächenbezogenen Maßnahmen landen. Personal- und Verwaltungskosten der Stiftungen sind nicht durch Ersatzgelder, sondern durch ein zusätzliches Entgelt des Verursachers aufzubringen. Auch Stiftungen müssen über die ordnungsgemäße Verwendung von Ersatzgeldern berichten; die Einbeziehung von Stiftungen entbindet den Verursacher nicht von der Verantwortung für die Kompensation seines Eingriffs.

- Das Kompensationskataster bei den unteren Landschaftsbehörden muss mit einer Effizienzkontrolle verbunden werden. Hier bieten sich die Biologischen Stationen an. Das Kataster ist mit dem Flächenverzeichnis der Landwirtschaftskammer abzugleichen, um quantitative Auswertungen zu ermöglichen und um Doppelförderung zu vermeiden.
- Die LÖBF berichtet alle drei Jahre über die Praxis der Eingriffsregelung (z.B. Flächenbilanzen, Ergebnisse der Effizienzkontrollen).

3 Methodik

- Mit den vorhandenen Berechnungsmethoden steht ein bewährtes Instrumentarium zur Handhabung der Eingriffsregelung zur Verfügung. Eine weitere Vereinheitlichung oder Pauschalisierung ist nicht sachgerecht und nicht erforderlich. Einige Bewertungsmethode – insbesondere in der Bauleitplanung – bedürfen allerdings einer Fortentwicklung hinsichtlich der Berücksichtigung der Beeinträchtigungen von Fauna und abiotischen Faktoren.
- Die räumliche Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen zum Eingriff sollte im „betroffenen Raum“ erfolgen (gesetzliche Klarstellung nach Muster Schleswig-Holstein). Der Bezug auf Großlandschaften bietet keine sachgerechte Verknüpfung von Eingriff und Ausgleich mehr.

Flächenpool, Ökokonto und Biotopverbundsystem

- Von den unteren Landschaftsbehörden sind Flächenpool-Konzepte für Kompensationsmaßnahmen und zur Verwendung des Ersatzgeldes in Anlehnung an die naturräumlichen Einheiten zu erstellen. Sie sind mit der höheren Landschaftsbehörde, der Land- und Forstwirtschaft und den Naturschutzverbänden abzustimmen, um regional einheitliche Standards zu gewährleisten. Zur Kompensation von Eingriffen und zum Aufbau eines Biotopverbundsystems sind vorrangig die Maßnahmen zu realisieren, die im Flächenpool-Konzept vorgesehen sind.
- Für weitergehende Ökokonto-Regelungen (d.h. mehr oder weniger beliebige, bereits durchgeführte Maßnahmen werden als Kompensation für spätere Eingriffe angerechnet) besteht kein Bedarf. Die bekannten, erheblichen Defizite bei der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, wo solche Ökokonten-Modelle bereits bestehen, belegen dies.

5 Positiv- und Negativliste

- Die Positivliste (Eingriffsvermutung) sollte an die Listen anderer Bundesländern angeglichen werden. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist aufzunehmen.

- Eine Ausweitung der Negativliste (regelmäßig kein Eingriff) wird abgelehnt und könnten auch bundesrechtlich bedenklich sein (z.B. bestimmte Gewässerausbauten, Eingriffe mit sonstigen „positiven ökologischen Wirkungen“ wie Kläranlagen).

6 Vorrangregelungen

- Der Flächenbezug der Kompensation ist zentrales Element der Eingriffsregelung. Die Vorschrift soll eine Lenkungswirkung hin zum flächensparenden Eingriff entfalten. Ein Vorrang für „flächensparenden Ausgleich“ würde dem vollständig zuwiderlaufen. Der Grundsatz, Eingriffe in die Fläche auch durch Ausgleich in der Fläche zu kompensieren und dabei einen funktionellen Zusammenhang zu wahren, muss ungeschmälert erhalten bleiben. Daher kommen punktuelle Kompensationen z.B. an Gewässern nur dann in Betracht, wenn ein eindeutiger Funktionsbezug zum Eingriff gegeben ist.
- In waldreichen Gebieten (> 60 % Waldanteil) sollten Eingriffe in den Wald vorrangig durch Waldumbau (über die reguläre forstliche Bewirtschaftung hinaus) und nicht durch Aufforstung kompensiert werden.
- Die „naturverträgliche Bodennutzung“ in der Landwirtschaft (z.B. durch Öko-Landbau) kommt als Kompensation zwar für Eingriffe in Wasser- und Bodenfunktionen in Betracht, nicht jedoch für Beeinträchtigungen von Biotopen und Arten.

Herausgeber:



BUND Landesverband NRW e.V.
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
0211 / 30 200 5 - 0
0211 / 30 200 5 - 26



LNU NRW e.V.
Heinrich-Lübke-Str. 16
59759 Arnsberg
02932 / 42 01
02932 / 544 91



NABU Landesverband NW e.V.
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 15 92 51 - 0
Fax: 0211 / 15 92 51 - 15